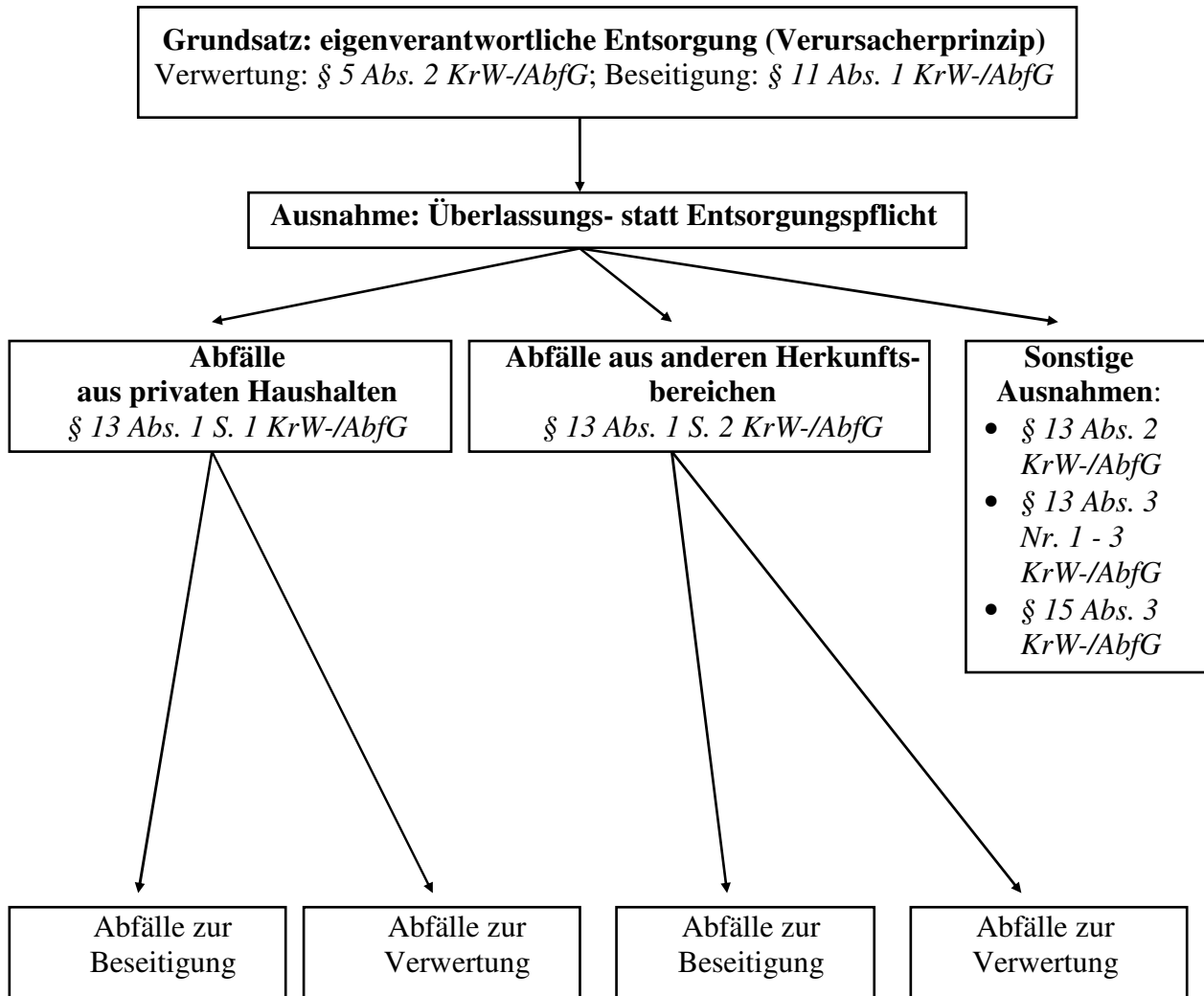


# Überlassungspflicht gegenüber öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern



immer  
überlassungspflichtig

nur  
überlassungspflichtig,  
soweit:

- Abfallverursacher zur Verwertung nicht in der Lage
- Verwertung nicht beabsichtigt

grundsätzlich  
überlassungspflichtig,

- soweit nicht Beseitigung in „eigenen Anlagen“
- **oder** keine „öffentlichen Interessen“ der eigenen Beseitigung entgegenstehen

grundsätzlich nicht  
überlassungspflichtig